

## Synopse

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Neufassung vom 24.09.2003</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1. Änderungssatzung vom 07.07.2011</b></p> <p style="text-align: center;">(Änderungen/Ergänzungen sind <b>rot</b> geschrieben.)</p>
<p>Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. 2002, 336) und der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 24.09.2003 für das Gebiet der Stadt Halberstadt die Neufassung zum Schutz und der Erhaltung der öffentlichen Anlagen folgende Verordnung beschlossen.</p>	<p>Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO <b>LSA</b>) vom <b>05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568)</b> in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am <b>07.07.2011 die 1. Änderung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Anlagen (Grünflächenverordnung) vom 25.09.2003</b> beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>die der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Grün-, Rasen- und Schmuckflächen einschließlich der Fußgänger- und Radwege, die durch die Grünanlagen führen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>die der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Grün-, Rasen- und Schmuckflächen einschließlich der Fußgänger- und Radwege, die durch die Grünanlagen führen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Räumlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die öffentlichen Anlagen der Stadt Halberstadt, einschließlich der Ortsteile Emersleben und Klein Quenstedt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Räumlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die öffentlichen Anlagen der Stadt Halberstadt, einschließlich <b>aller Ortsteile</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Unzulässige Nutzung öffentlicher Anlagen</b></p> <p>Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen</p> <p>a) die Grün- und Schmuckflächen sowie die Anpflanzungen zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Unzulässige Nutzung öffentlicher Anlagen</b></p> <p>Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen</p> <p>a) die Grün- und Schmuckflächen sowie die Anpflanzungen zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,</p>

<p>b) die Rasenflächen zu beschädigen oder zu verunreinigen,</p> <p>c) zu parken, zu halten, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu befahren oder Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,</p> <p>d) Baumaterialien, Bauschutt, Container, Abfälle und dergleichen zu lagern sowie Baumaßnahmen durchzuführen und</p> <p>e) Bänke und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen und umzusetzen.</p>	<p>b) die Rasenflächen zu beschädigen oder zu verunreinigen,</p> <p>c) zu parken, zu halten, diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu befahren oder Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,</p> <p>d) Baumaterialien, Bauschutt, Container, Abfälle und dergleichen zu lagern sowie Baumaßnahmen durchzuführen und</p> <p>e) Bänke und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen und umzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ausnahmen</b></p> <p>Die Stadt Halberstadt kann Ausnahmen von § 3 im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf in jedem Fall der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ausnahmen</b></p> <p>Die Stadt Halberstadt kann Ausnahmen von § 3 im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf in jedem Fall der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <b>Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.</b></p>